

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Jary (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Regelungslücke nach Außerkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

Mit dem Auslaufen des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder zum Ende des Jahres 2023 hat auch das Vorsorgezentrum für Kinder seine Arbeit eingestellt. Dadurch erhalten die Eltern von Kindern für die Untersuchungen U4 bis U8 weder eine Einladung noch eine Erinnerung zum Arztbesuch mit ihren Kindern. Begründung für das Auslaufen des Gesetzes war, dass dies nicht mehr nötig werde und Eltern durchaus in der Lage seien, die Verantwortung für die Gesundheit ihrer Kinder selbst und selbstständig zu übernehmen.

Bis zum Jahr 2019 wurden die U-Untersuchungen nach Meldung des Jugendamts durchgeführt, dann folgte eine Information an das Landesverwaltungsamt.

Mit dem Fehlen der Rechtsgrundlage prüft behördlicherseits niemand mehr, ob Kinder alle U-Untersuchungen erhalten beziehungsweise bekommen haben. Erst mit Beginn des Schuleintritts gibt es eine Registrierung durch den Schulärztlichen Dienst – dies betrifft allerdings nur Kinder, die in einer Kindertagesstätte angemeldet sind. Dass dabei Kinder „durchs Raster fallen“, konnte man jetzt in einem Bericht über die Inobhutnahme von Kleinkindern und Säuglingen (Artikel in der Tageszeitung Thüringer Allgemeine vom 30. Juli 2025 mit der Überschrift: „Im Zimmer versteckt“) lesen.

Durch nicht wahrgenommene Teilnahme an U-Untersuchungen bleibt eine mögliche Verwahrlosung unentdeckt und mögliche Schädigungen werden nicht frühzeitig erkannt.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 14. August 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. September 2025 beantwortet:

1. Gibt es Überlegungen, diese Regelungslücke zu schließen und damit abzusichern, dass Eltern von Kleinkindern und Säuglingen veranlasst werden, ihre Kinder regelmäßig bei den U-Untersuchungen vorzustellen?

Antwort:

Mit dem Thüringer Früherkennungsuntersuchungsgesetz wurde das Ziel verfolgt, die Inanspruchnahme des Angebots von Kinderfrüherkennungsuntersuchungen zu fördern und hierdurch Fälle von möglichen Kindeswohlgefährdungen aufzudecken und diese einer Nachverfolgung über die Jugendämter zuzuführen. Hierzu wurde mit dem Thüringer Früherkennungsuntersuchungsgesetz ein Einladungs- und Erinnerungsverfahren für das Angebot der Kinderfrüherkennungsuntersuchungen eingeführt.

Das Gesetz wurde in seiner Gültigkeit befristet, um deren Notwendigkeit zur Zielerreichung in regelmäßigen Abständen einer Bewertung zu unterziehen. Entsprechend war das Thüringer Früherkennungsuntersuchungsgesetz bis zum 31. Dezember 2023 zeitlich befristet. Zur Bewertung der Regelungen des Thüringer Früherkennungsuntersuchungsgesetzes wurden die Gesundheitsämter zu den Ergebnissen des Erhebungs-, Melde- und Folgeverfahrens im Jahr 2023 befragt.

Im Rahmen der Auswertung der Ergebnisse dieser Befragung war festzustellen, dass das mit dem Gesetz verfolgte oben genannte Ziel des Thüringer Früherkennungsuntersuchungsgesetzes aufgrund der Fehleranfälligkeit des Einladungs- und Erinnerungsverfahrens im Wesentlichen nicht erreicht werden konnte. Die Umsetzung des Thüringer Früherkennungsuntersuchungsgesetzes verursachte jedoch einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand bei den Jugendämtern, der in keinem vertretbaren Verhältnis zum erzielten Nutzen stand.

Die Familien mit Unterstützungsbedarf waren den Jugendämtern regelhaft bekannt und dort in Beobachtung beziehungsweise Betreuung.

Meldungen an die Jugendämter nach dem Thüringer Früherkennungsuntersuchungsgesetz über unterbliebene U-Untersuchungen – trotz Einladung und Erinnerung – blieben hingegen überwiegend ergebnislos, da sie oft unberechtigt erfolgten und die U-Untersuchungen für Kinder nicht gesetzlich verpflichtend sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter mussten sich wiederholt gegenüber Eltern und Sorgeberechtigten wegen hoher Fehlerquoten im Einladungs- und Erinnerungsverfahren für ihr Tätigwerden rechtfertigen. Unberechtigte Meldungen wurden oft durch Namensänderung, Wohnortwechsel, verspätete Terminvergabe oder verpasste Rückmeldung über die tatsächlich erfolgte U-Untersuchung verursacht.

Das Verhältnis zwischen Nutzen und Aufwand ließ eine Fortführung des im Thüringer Früherkennungsuntersuchungsgesetz vorgesehenen Einladungs- und Erinnerungsverfahrens, das von allen Beteiligten mit viel Engagement und Einsatzbereitschaft umgesetzt wurde, nicht zu.

Ebenfalls war bei der Entscheidung über eine Fortführung des Thüringer Früherkennungsuntersuchungsgesetzes zu berücksichtigen, ob das Land auf Grund anderweitiger Regelungen und damit verbundenen Zuständigkeiten gehalten ist, eine eigene gesetzliche Regelung zu schaffen beziehungsweise diese zu verlängern.

Vornehmlich zu nennen ist hier, dass viele gesetzliche Krankenkassen mittlerweile eigene Einladungs- und Erinnerungsverfahren zu den Früherkennungsuntersuchungen etabliert haben. Zum Teil haben Krankenkassen die Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen auch in ihre Bonusprogramme aufgenommen und übernehmen die Kosten für zusätzliche Kinderuntersuchungen und Untersuchungen für Jugendliche. Darüber hinaus besteht inzwischen die Möglichkeit, Termine über Erinnerungsverfahren in Smartphones eigenständig zu erfassen und diese selbst beim Wechsel des Smartphones, wie andere wichtige Daten, auf das neue Gerät zu übertragen. Damit kann von einem ausreichenden System der Erinnerung zur Teilnahme an U-Untersuchungen ausgegangen werden.

Die Aufrechterhaltung eines ausschließlichen Erinnerungsverfahrens unter Verwendung der Daten aus den Melderegistern und der dazu erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen und Bindung personeller Ressourcen war hinsichtlich der genannten alternativen Erinnerungsverfahren über die Krankenkassen und der sonstigen Möglichkeiten der Terminerinnerung, die die fortschreitende Digitalisierung mit sich bringen, nicht gerechtfertigt.

2. Welche Maßnahmen können dazu ergriffen werden beziehungsweise werden bereits ergriffen?

Antwort:

Unter Hinweis auf die Antwort zur Frage 1 ist die Weiterführung des Einladungs- und Erinnerungsverfahrens mit allen erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen und unter der beschriebenen hohen Bindung personeller Ressourcen nicht zielführend und insofern nicht mehr fortzuführen.

Schenk
Ministerin